

Ausschüttung aus der Bürgerstiftung

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	18.12.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2009 wurde die Bürgerstiftung Besigheim, die ursprünglich aus Mitteln des Vereins Übergangswohnheim Besigheim hervorging, in die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg überführt.

Dadurch hat sich der Stiftungszweck und auch das förmliche Verfahren über die Ausschüttung geändert. Während bisher der gesamte Gemeinderat über die Verteilung des Stiftungsertrages zu beraten hatte, ist diese Aufgabe inzwischen auf den Verwaltungsausschuss als Stiftungsausschuss insgesamt delegiert worden.

Der Ertrag der Stiftung aus 2017 inklusive der Werterhaltungsrücklage in Höhe von zusammen 1.625,00 € wurde der Stadt zur Verwendung des in der Stiftungssatzung festgelegten Zweckes weitergeleitet.

Darüber hinaus kommt noch eine Spende in Höhe von 500,00 € dazu.

Somit können in diesem Jahr insgesamt 2.125,00 € an 25 Personen verteilt werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Ertrag der Bürgerstiftung Besigheim aus 2017 sowie die Werterhaltungsrücklage in Höhe von insgesamt 1.625,00 € werden gemäß des Stiftungszweckes in der Stiftungsvereinbarung an bedürftige Familien und Personen verteilt. Ebenso die Spende in Höhe von 500,00 €.

III. Begründung

Die Bürgerstiftung Besigheim in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Ludwigsburg fördert laut Stiftungsvereinbarung über die Errichtung der „Bürgerstiftung Besigheim“ ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Stiftungszwecke:

- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz
- das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- den Tierschutz
- den Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Keine.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.